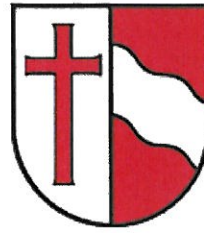




Bellikon



Künten



Remetschwil



Stetten

Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal

Einsatzkostentarif

Gültig ab 01. Januar 2011

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinden Bellikon, Künten, Stetten und Remetschwil, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996 (SAR 580.100) beschliessen:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
§1 Entschädigung für Hilfeleistung		
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.--	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.--	--.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Materialanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	--.--
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	--.--	20.--
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	8.--	--.--

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeindekosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte
sowie für Material- und Gemeindkosten, pauschal 200.--

b) Personalkosten, je Person und Stunde 50.--

§3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss §1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

Genehmigt an der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 29.06.2010
Rechtskräftig seit 13.08.2010

GEMEINDERAT BELLIKON
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt an der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 18.06.2010
Rechtskräftig seit 26.07.2010

GEMEINDERAT KÜNTEN
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt an der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 21.06.2010
Rechtskräftig seit 13.08.2010

GEMEINDERAT REMETSCHWIL
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt an der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 17.06.2010
Rechtskräftig seit 23.07.2010

GEMEINDERAT STETTEN
Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

